

21. September 2006

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 21.09.2006
Ltg.-715/A-1/56-2006
R- u. V-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Weninger, Dr. Michalitsch, Mag. Renner, Mag. Wilfing, Mag. Motz, Friewald, Herzig und Toms

betreffend **Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes**

Durch die Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 151/2004, wurde der einheitliche Wachkörper „Bundespolizei“ begründet, in welchem die Wachkörper Bundessicherheitswache, Bundesgendarmerie und Kriminalbeamtenkorps zusammengeführt wurden. Art. 5 dieser SPG-Novelle sieht unter anderem vor, dass die in Bundesgesetzen verordneten Begriffe „Bundesgendarmerie, Gendarmerie, Bundessicherheitswache, Sicherheitswache, Sicherheitswachekorps, Kriminalbeamte oder Kriminalbeamtenkorps“ durch das Wort „Bundespolizei“ in der jeweiligen grammatikalisch richtigen Fassung ersetzt werden.

Im Hinblick auf die Organisation der Wachkörper hat eine Änderung dahingehend stattgefunden, dass den Bundespolizeidirektionen (außer Wien) die Wachkörper nicht mehr beigegeben sind, sondern lediglich unterstellt sind und somit dieselbe Rechtsstellung einnehmen wie bisher die Bundesgendarmerie.

Seitens der NÖ Landesregierung wird – ebenso wie auch die anderen Landesregierungen – die Auffassung vertreten, dass der neue Wachkörper „Bundespolizei“ als Rechtsnachfolger der in § 5 Abs. 2 Z. 1 bis 3 SPG, BGBl. Nr. 566/1991 idF BGBl. I Nr. 97/2003, aufgezählten Wachkörper anzusehen ist und daher eine Anpassung jener Landesgesetze, die die Mitwirkung der Wachkörper vorsehen, an die neue Terminologie nicht zwingend geboten ist. Dies insbesondere deshalb, da es sich bei der Zusammenlegung der Wachkörper lediglich um eine Maßnahme im Rahmen der Organisationsstruktur handelt. Es wurde jedoch in

Aussicht genommen, dass eine Anpassung an die neue Terminologie im Sinne der Rechtsklarheit dann erfolgen soll, wenn die jeweilige Rechtsvorschrift novelliert wird.

In der Praxis kam es jedoch zu unterschiedlichen Interpretationen hinsichtlich der jeweiligen Bestimmungen der SPG, vor allem hinsichtlich der Mitwirkung der Wachkörper im Bereich der Bundespolizeidirektionen.

Um diese sich dadurch ergebende Rechtsunsicherheit zu bereinigen, soll in den zu ändernden Gesetzen die Terminologie angepasst werden und dabei auch die Mitwirkung des Wachkörpers Bundespolizei im Bereich der Bundespolizeidirektionen klargestellt werden.

Die Anpassung erfolgt in Analogie zu anderen Bundesländern.

Die Mitwirkung der Organe der Bundespolizei ist nunmehr im § 2 NÖ Polizeistrafgesetz zusammengefasst. Hier soll die neue Organisationsstruktur der Bundespolizei berücksichtigt werden und terminologisch richtig in das NÖ Polizeistrafgesetz eingefügt werden.

Zusätzlich soll gemäß den Anregungen der das NÖ Polizeistrafgesetz vollziehenden Behörden klargestellt werden, dass ein Tatbestand nur dann nach dem NÖ Polizeistrafgesetz zu bestrafen ist, wenn dessen Strafbarkeit nicht in die Zuständigkeit der unabhängigen Gerichte fällt. Damit sollen etwaige Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich des Doppelbestrafungsverbot des Art. 4 7. ZP-MRK vermieden werden.

Zuletzt sollen Verstöße gegen die §§ 1 a Abs. 1 bis 3 und gegen § 1 a Abs. 5 NÖ Polizeistrafgesetz, die das Mitführen und Verwahren von Hunden regeln, ausdrücklich von der Strafbestimmung des § 1 a Abs. 9 umfasst sein, da die Vollzugspraxis in diesem Bereich gezeigt hat, dass bloße Verbote ohne sanktionierende Strafnorm einige rücksichtslose Hundebesitzer nicht davon abhalten konnten, sich beim Verwahren und Mitführen von Hunden gesetzeskonform zu verhalten.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 28. September 2006 möglich ist.